

Planjahr begonnen wird. Diese technisch begründeten Arbeitsnormen müssen die ökonomisch wichtigsten Arbeiten im Betrieb erfassen.

7. Der Minister für Arbeit wird beauftragt, die Absätze 1 und 2 des § 8 der Richtlinien zur Ausarbeitung und Einführung technisch begründeter Arbeitsnormen in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 20. Mai 1952 aufzuheben.
8. Um die wissenschaftliche Ausarbeitung von Arbeitsnormen zu fördern, hat der Minister für Arbeit dem Ministerrat bis zum 15. Juli 1953 einen Vorschlag für die Errichtung eines Instituts für Arbeitsökonomie zu unterbreiten.
9. Zur Verbesserung der Arbeit für die Aufstellung und Einführung technisch begründeter Arbeitsnormen sind die Abteilungen für Arbeit in den Betrieben zu verstärken, indem sie von der Ausführung fremder Funktionen befreit werden. Der Minister für Arbeit hat dazu, gemeinsam mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten, die bestehenden Bestimmungen über die Aufgaben der Abteilungen für Arbeit zu überprüfen und einen Stellen- und Strukturplan sowie eine genaue Abgrenzung der Aufgabenstellung der Abteilungen für Arbeit in den Betrieben in Übereinstimmung mit der Stellenplankommission auszuarbeiten und herauszugeben.
10. Der Staatssekretär für Hochschulwesen wird verpflichtet, in die Lehrpläne der Technischen Hochschulen und der Ingenieur-Fachschulen Lehrfächer über Arbeitsorganisation und über die technische Normung aufzunehmen.
11. Die Durchführung dieses Beschlusses ist durch das Ministerium für Arbeit für die gesamte Wirtschaft und durch die zuständigen Ministerien und Staatssekretariate in ihren Bereichen zu kontrollieren. Dazu haben die Betriebe bis zum 15. Juli 1953 einen genauen Bericht über die Durchführung und die Auswirkungen der Überprüfung und Erhöhung der Arbeitsnormen ihren zuständigen Ministerien oder Staatssekretariaten zu geben. Die Ministerien und Staatssekretariate geben bis zum 25. Juli 1953 einen zusammengefaßten Bericht über die Ergebnisse der Überprüfung der Arbeitsnormen in den einzelnen Hauptverwaltungen an den Minister für Arbeit. Der Minister für Arbeit hat dem Ministerrat bis zum 15. August 1953 über die Ergebnisse der Erhöhung der Arbeitsnormen zu berichten.

Der Minister für Arbeit wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten bis zum 5. Juni 1953 ein Formblatt für eine Erhebung zur Feststellung der Ergebnisse der Erhöhung der Arbeitsnormen auszuarbeiten und in Übereinstimmung mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik herauszugeben.

Dieser Beschluß ist für die Betriebe der örtlichen Industrie durch die Räte der Bezirke und Kreise in gleicher Weise anzuwenden.

Zur Durchführung dieser wichtigen politischen und wirtschaftlichen Maßnahme für die Erhöhung des Reallohnes bzw. der Lebenshaltung aller Arbeiter und Angestellten ruft der Ministerrat alle Arbeiter und Angestellten in den Betrieben, in den Organen der Wirtschaftsverwaltungen sowie in den Gewerkschaftsorganen auf, eine breite Aufklärungsarbeit unter den Arbeitern über die Bedeutung der Verbesserung der Arbeitsnormung für die erfolgreiche Erfüllung und Übererfüllung des Fünfjahrplanes und damit für die ständige Erhöhung des Lebensniveaus der gesamten Bevölkerung durchzuführen.

Änderung der Verordnung über die Stiftung des Karl-Marx-Ordens und des Statutes des Karl-Marx-Ordens.

Vom 28. Mai 1953

§ 1

§ 2 der Verordnung vom 30. April 1953 über die Stiftung des Karl-Marx-Ordens (GBl. S. 609) erhält folgende Fassung:

„Der Karl-Marx-Orden wird verliehen an Einzelpersonen, Kollektive, Institutionen, Betriebe und gesellschaftliche Organisationen, die sich besondere Verdienste beim planmäßigen Aufbau des Sozialismus erworben haben.“

§ 2

Im Statut des Karl-Marx-Ordens vom 30. April 1953 (GBl. S. 610) erhält Ziff. 1 Satz 1 folgende Fassung:

„Der Karl-Marx-Orden wird verliehen an Einzelpersonen, Kollektive, Institutionen, Betriebe und gesellschaftliche Organisationen, die sich besondere Verdienste beim planmäßigen Aufbau des Sozialismus erworben haben.“

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident
G r o t e w o h l

Ergänzung der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953.

Vom 28. Mai 1953

Zur Verbesserung des Aufkaufs von Milch wird in Ergänzung des § 45 der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953 (GBl. S. 175) folgendes verordnet:

§ 1

Die ablieferungspflichtigen Erzeuger und die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sowie die Volkseigenen Güter (VEG) können Milch aus der eigenen Produktion bis auf weiteres dann an die VEAB oder die vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf beauftragten Handelsorgane oder die zugelassenen Erfassungsbetriebe frei verkaufen, wenn sie das Milchsolll für die abgelaufene Zeit und den laufenden Monat (bei den VEG: für das laufende Jahr) erfüllt haben.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1953 in Kraft.

(2) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf bestimmt, wann die Vorschrift des § 1 außer Kraft tritt.

Berlin, den 28. Mai 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident
G r o t e w o h l
Staatssekretariat für
Erfassung und Aufkauf
Streit
Staatssekretär